

Gerulf Stix

Sterbehilfe – ein Plädoyer für Humanität

Eines der heißesten Themen im allgemeinen gesellschaftspolitischen Diskurs ist die Sterbehilfe. Jüngst bewegte ein dramatischer Fall die französische Öffentlichkeit. Der schwerkranken Frau Chantal Sébires würde durch Gerichtsurteil die erbetene Sterbehilfe verweigert. Gegner wie Befürworter argumentieren dabei oft mit einer Leidenschaft, die an Glaubenskriege erinnern lässt. Tatsächlich geht es ja auch um eine buchstäbliche Existenzfrage unseres Menschseins. Kein Wunder also, wenn Religion und Philosophie – beides in weitestem Sinne verstanden – hier ihre Vorstellungen und Gedankenwelt energisch einbringen.

Vordergründig handelt es sich um eine medizinische Frage. Geht es für einen Menschen konkret ans Sterben, sei es bedingt durch schwere Erkrankung mitten im Leben oder wegen qualvollem Siechtum im Alter, dann stellt sich unausweichlich die Frage nach dem Sinn lebenserhaltender ärztlicher Maßnahmen. Jeden von uns betrifft das. Auch jene, die im Vollgefühl unangefochtenen Lebens diese Frage lieber gern beiseite schieben oder schlicht die Augen verschließen vor dem ehernen Todesmuss, können sich unerwartet rasch vor diese Frage gestellt sehen. Nur verhältnismäßig wenige zählen zu den (vielleicht) glücklichen Menschen, denen nach der überlieferten Meinung des Römers Julius Cäsar ein „schöner Tod“ beschieden ist, nämlich ein zugleich schneller und unerwarteter Tod ohne große Qualen.

Bleiben wir zunächst bei der Medizin, weil hier alles klar zu sein scheint. Der Arzt ist wesensgemäß dazu berufen, bei Erkrankung zu helfen, zu heilen und Schmerzen zu lindern. Er bemüht sich um Rettung, Erhaltung und Verlängerung des Lebens schlechthin. Schon der aus der Antike auf den Ärztstand überkommene Hippokratische Eid stellt den Dienst am Leben klar heraus und verbietet dem Arzt Tötung auf Verlangen oder Beihilfe zur Selbsttötung. Aber deckt diese klare Richtschnur wirklich alle im Leben real auftretenden Fälle ab?

Lebensverlängerung um jeden Preis

Die bewundernswerten und schier ungläublichen Fortschritte in der Medizin haben neben ihren Lichtseiten für Kranke und Verletzte zunehmend auch Schattenseiten. Mit modernster Medizintechnik können auch „aussichtslose Fälle“ oft noch lange Zeit am Leben gehalten werden, wobei als Kriterium der Gehirntod gilt. In unserer durch Hoch-Alterung, ja sogar Überalterung gekennzeichneten Gesellschaft häufen sich derartige Fälle. Fast jeder von uns kennt solche bereits in seinem Umfeld. Die Schwere solcher nur dank der modernen Medizin einem weiteren Siechtum zum unvermeidlichen Sterben ausgelieferten Fälle hat viele Variationen. Allein schon dieser Umstand macht es schwer, zu einer allgemein gültigen Bewertung zu finden. Trotzdem ergibt sich als Fazit die berechtigte Frage nach dem Sinn lebenserhaltender Maßnahmen um jeden Preis. Wo ist die Grenze? Und wann schlägt dieses an sich zutiefst humane Bemühen um Lebenserhaltung in Inhumanität um?

Die Nebenfrage nach dem ökonomischen Preis, nach den Kosten, soll hier vollkommen außer Betracht bleiben, obwohl die aktuelle Diskussion um die Finanzierung unseres Gesundheitssystems und auch der Altenpflege natürlich nahe liegende wirtschaftliche Gründe hat. Hier sollen bewusst nur die existenziell-menschlichen Aspekte erörtert werden.

„Du sollst nicht töten“

Dieses Religionsgebot gilt nicht allein in unserem Kulturkreis, wo wir alle es ungeachtet konkreter konfessioneller Bindung in unserem Fühlen und Denken verinnerlicht haben. Das Tötungsverbot findet sich auch in anderen Kulturkreisen, ja schließt sogar, wie im Buddhismus, Tiere mit ein. Man kann es auch aus dem universellen Sittengesetz: „Was Du nicht willst, dass man Dir tu, das füge auch keinem anderen zu.“ logisch klar ableiten.

So absolut dieses Tötungsverbot auch klingt, so relativ ist seine Beachtung in der realen Welt. Fast überflüssig die Anmerkung, dass sich bei Kriegen, Hinrichtungen, Ketzerverfolgungen und „Säuberungen“ zu allen Zeiten bis in unsere Gegenwart nicht einmal jene an dieses Gebot gehalten haben, die sich dazu als einem Glaubensgebot bekennen. Ganz zu schweigen von denen, die das Töten einfach als eine zweckmäßige Methode bei der kalten Verfolgung ihrer wie auch immer motivierten Ziele ansehen. Ein Blick auf die heute weltweit in ideologischen und politischen Machtkämpfen praktizierte „gezielte Tötung“ ist eine einzige Verhöhnung dieses sittlichen Gebotes.

Zurück zur Medizin. Hier beobachtet man die Neigung, das ansonsten nur relativ verstandene Tötungsverbot als absolut zu verstehen. Gewiss hat das etwas mit der Notwendigkeit zu tun, das Vertrauen zum Arzt und zur ärztlichen Tätigkeit überhaupt auf eine absolut feste Grundlage zu stellen. Dem Arzt wird das Leben anvertraut, nicht der Tod. Ich halte das für gut so. Deshalb muss dem Arzt das Recht zugebilligt werden, einen an ihn gerichteten Wunsch nach Tötung eines Menschen aus welchen Gründen auch immer abzulehnen, wenn dieses Ansinnen seinem ärztlichen Gewissen, das auch konfessionell geprägt sein mag, widerspricht. Wenn sich also ein Mediziner aus persönlichen Gewissensgründen auf das ihn verpflichtende Tötungsverbot beruft, dann ist das zu respektieren und von unserer Rechtsordnung zu schützen.

Tötung aus humanen Gründen

Nun kennt die oft bittere Wirklichkeit unseres ganz konkreten Daseins viele Situationen, wo hilfreiches Töten anstatt zu Mord zu einem Gebot echter Menschlichkeit wird. Auf tausenden Schlachtfeldern aller Zeiten wurde entsetzlich Verwundeten, die ohne Aussicht auf Genesung an furchtbaren Qualen litten, der so genannte Gnadenstoß gewährt: Tötung aus Gründen der Humanität! Und wie oft haben Ärzte angesichts eines ohne Aussicht auf Genesung schwer leidenden Patienten diesem nur mehr Schmerz lindernde Mittel verabreicht – und auf weitere medizinische Maßnahmen zu sinnloser Lebensverlängerung verzichtet. Ich bin mir sicher, dass so handelnde Ärzte in bester humaner Absicht still für indirekte Sterbehilfe entschieden haben und dies gegebenen Falls auch heute so tun würden.

Für das scheinbar absolute Tötungsverbot zeichnet sich also eine moralische Grenze ab, gezogen durch echte Humanität. Das lässt an ein Goethe-Wort denken: „Alle menschlichen Gebrechen sühnet reine Menschlichkeit.“

Wir müssen die Tatsache akzeptieren, dass Lebensverlängerung „um jeden Preis“ konkret zu Unmenschlichkeit ausarten kann. Der Preis für die Einhaltung des abstrakten Gebotes wird dann zu hoch, wenn dabei die „reine Menschlichkeit“ im konkreten Fall auf der Strecke bleibt.

Die Selbstbestimmung des Betroffenen

Bisher wurde das Problem aus dem Blickwinkel des Arztes betrachtet. Mindestens gleich wichtig ist die Erörterung aus der Sicht des jeweils konkret betroffenen Menschen. Ich stehe nicht an zu behaupten, dass die Sichtweise des Betroffenen sogar die wichtigere ist. Denn für den Arzt dreht es sich um die Einhaltung einer ethischen und meist auch gesetzlichen Norm, während es für den Betroffenen um sein höchstpersönliches Dasein geht. Will ich unter widrigsten gesundheitlichen Umständen ohne Aussicht auf Besserung zum Erträglichen noch weiterleben oder bewusst mein Leben abschließen? Das ist hier die Frage.

Die Vorstellungen der Menschen über Leben und Tod sind bekanntlich äußerst verschieden. Der eine glaubt an ein wie immer geartetes Weiterleben nach dem Tod und bangt vielleicht um sein Seelenheil, fürchtet ein Jüngstes Gericht. Der andere hofft, nach langer Seelenwanderung ins Nirwana einzugehen. Wieder andere sind überzeugt davon, dass jegliches individuelle Sein mit dem Tode erlischt. Das sind nur Eckpunkte in einer großen Bandbreite menschlicher Auffassungen über Diesseits und Jenseits. So lange die Menschheit besteht, wird es diese Fülle unterschiedlichster Auffassungen geben. Wie soll damit gerecht umgegangen werden?

Wer sich der Freiheitsidee verbunden fühlt, insbesondere von der persönlichen Freiheit des Menschen überzeugt ist und für sie eintritt, der wird klar für die Entscheidungsfreiheit über Fortsetzung oder Beendigung des eigenen Lebens eintreten. Freiheit wird hier als Selbstbestimmung verstanden. Eben dieses Bekenntnis zur Selbstbestimmung gesteht jedem von schwerem Schicksal Betroffenen das Recht zu, selbst zu entscheiden, ob er Sterbehilfe annehmen will oder nicht, ob er um Sterbehilfe sogar ausdrücklich ersucht oder dies als Sünde wertet, die er nicht begehen will. Diese höchstpersönliche Entscheidung ist in jede Richtung zu respektieren! Das ist eine in sich schlüssige Position. Wenn man sie bejaht, dann ist es auch ungerecht, den Arzt, der einem ausdrücklichen Wunsch nach Sterbehilfe nachkommt, dafür strafrechtlich zu ahnden.

Tatsächlich sind die Rechtsnormen in diesem Punkt innerhalb der Europäischen Union von Land zu Land verschieden. So verbieten etwa Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und England die so genannte aktive Sterbehilfe. In den Niederlanden und Belgien wiederum ist die aktive Sterbehilfe unter genauen rechtlichen Rahmenbedingungen straffrei. Die Schweiz verbietet zwar aktive Sterbehilfe, stellt aber rein ärztliche Beihilfe zum Selbstmord straffrei (Artikel 115 Schweizer Strafgesetz). Das läuft praktisch natürlich auf aktive Sterbehilfe hinaus.^[1]

Bei indirekter und bloß passiver Sterbehilfe gibt es in den meisten europäischen Ländern variierend eine rechtliche Grauzone mit mehr oder weniger Toleranz. In Österreich wurde durch das Gesetz über die Patientenverfügung (BGBl vom 8. Mai 2006) passive Sterbehilfe bei Einhaltung genauer Regeln erlaubt.

Widersprüchliche Aussagen im FPÖ-Programmentwurf

Innerhalb der FPÖ wird derzeit ein neues Parteiprogramm diskutiert. Zur Frage der Sterbehilfe heißt es wörtlich: „Die FPÖ spricht sich klar gegen aktive Sterbehilfe aus.“ („Erläuterungen“, Seite 65). Nach den Regeln der Logik steht diese Aussage jedoch in einem eklatanten Widerspruch zum Freiheitsbekenntnis der FPÖ. Schon der erste Leitpunkt im Programmentwurf lautet: „Freiheit ist unser höchstes Gut.“ Dazu wird noch verdeutlichend ausgeführt: „Freiheit zielt auf Selbstbestimmung.“ Unter Punkt 1 der Erläuterungen zum Parteiprogramm findet sich ebenso das ausdrückliche Bekenntnis zur Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Wer sich zur persönlichen Freiheit im Sinne von persönlicher Selbstbestimmung bekennt, der gerät mit sich selbst in Widerspruch, wenn er eben diese Freiheit in der wichtigsten Frage eines jeden Menschen, nämlich der höchstpersönlichen Entscheidung über die Beendigung des eigenen Lebens in aussichtsloser Lage ablehnt. Wenn ein Mensch, der vielleicht körperlich schon hilflos ist, bei klarem Bewusstsein ausdrücklich um aktive Sterbehilfe bittet oder vorausschauend sie in freier Willensentscheidung als seinen Wunsch bekundet hat, dann darf ihm nach wirklich freiheitlichem Verständnis Sterbehilfe nicht verwehrt werden!

Umgekehrt ist auch die Gewissensfreiheit des Arztes zu respektieren. Auch der Arzt muss für sich selbst entscheiden können, ob er sich für indirekte oder direkte Sterbehilfe im konkreten Fall zur Verfügung stellt oder nicht, und seine Haltung rechtzeitig klarstellen. Beobachtungen des praktischen Lebens zeigen, dass in der Ärzteschaft beide Gruppen tatsächlich vorhanden sind. Es besteht also Wahlfreiheit und das sollte genügen.^[2]

Was unbedingt gefordert werden muss, sind klare, saubere Rechtsbestimmungen. Der Wille des Patienten muss plausibel, klar und dokumentierbar sein. Einem möglichen Missbrauch,

welcher Art auch immer, ist mit rechtsstaatlichen Mitteln vorzubeugen. Das dürfte wohl auch außer Streit stehen. Ebenso muss der Arzt, der sich aus humanitären Gründen entschließt, einem Patienten die von diesem gewünschte Sterbehilfe zu leisten, von einer freiheitlich verstandenen Rechtsordnung geschützt werden. Mit anderen Worten: Sterbehilfe ist unter genauen rechtlichen Bedingungen straffrei zu stellen!

Aus Gesprächen kenne ich die religiösen Argumente gläubiger Menschen, insbesondere katholischer. Da geht es um das Hochhalten „christlicher Werte“, um Versündigung, um das ewige Seelenheil. Diese Haltung verdient Hochachtung.

Aber gerade weil es bei der Sterbehilfe letztlich um eine zutiefst religiöse Frage geht, muss die in unserem Kulturkreis anerkannt bestehende Religionsfreiheit geltend gemacht werden. Gewiss wird in dieser Frage zum Beispiel ein Katholik anders entscheiden als ein Freidenker. Unbestritten steht beiden diese Freiheit zu. Und genau diese Entscheidungsfreiheit hat unsere Rechtsordnung beiden Seiten zu gewähren und zu sichern. Deswegen plädiere ich für geregelte Sterbehilfe.

Anmerkungen

[1] Über die Rechtslage zur Sterbehilfe in Europa siehe: www.altenpflege-tod-und-sterben.de

[2] Robert Scheithauer, Ein Gespräch über Sterbehilfe, Genius-Lesestücke, Heft 4/2004